


Anlage 1

zur Ordnung des kath. Kindergartens Zu den hl. Zwölf Aposteln

Elternbeiträge ab 01.09.2019:

A) Grundbeitrag

Der Elternbeitrag (Grundbeitrag) ist in Abhängigkeit der Buchungszeitkategorie (bezogen auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche) gestaffelt und beträgt

1. für Kinder im Kindergarten, die im Stadtgebiet München wohnen	gefördert durch:
Reguläres und tatsächliches Elternentgelt nach Abzug des Beitragszuschusses in Höhe von 100,00 € (Freistaat Bayern)	 Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport
für eine Buchungszeit	monatlich:
von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	48,00 € abzügl. Beitragszuschuss 0 €
von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	58,00 € abzügl. Beitragszuschuss 0 €
von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	69,00 € abzügl. Beitragszuschuss 0 €
von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	79,00 € abzügl. Beitragszuschuss 0 €
von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	90,00 € abzügl. Beitragszuschuss 0 €
von mehr als neun Stunden	100,00 € abzügl. Beitragszuschuss 0 €

2. für Kinder im Kindergarten, die nicht im Stadtgebiet München wohnen	
für eine Buchungszeit	monatlich:
von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	117,00 € abzügl. Beitragszuschuss 17,00 €
von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	142,00 € abzügl. Beitragszuschuss 42,00 €
von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	167,00 € abzügl. Beitragszuschuss 67,00 €
von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	192,00 € abzügl. Beitragszuschuss 92,00 €
von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	217,00 € abzügl. Beitragszuschuss 117,00 €
von mehr als neun Stunden	242,00 € abzügl. Beitragszuschuss 142,00 €

B) Verpflegungsgeld im Kindergarten Zu den hl. Zwölf Aposteln

- | | |
|--|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> Kind im Kindergarten mit Mittagsverpflegung | monatlich
58,00 |
| <input type="checkbox"/> Kind im Kindergarten ohne Mittagsverpflegung (nur Getränke) | 5,00 |

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Für Eltern, die wegen eines aktuell niedrigen Einkommens die Elternbeiträge nicht oder nicht vollständig bezahlen können, gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen. Mit der sogenannten Zumutbarkeitsprüfung nach § SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) kann – Hilfebedürftigkeit vorausgesetzt – eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternentgelts und/oder des Verpflegungsgeldes erfolgen.

München, den 01.09.2019



.....
Verwaltungsleitung, kath. Kita-Verbund Laim